

JGK 22 2016.RRGR.835

Rückweisungsanträge

Version 2

05.09.2017 / AO

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) (Änderung)

Urheber/-in	Antrag			+ ++	- --
Köpfli (glp)			Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen, mit der Auflage, eine neue Vorlage mit folgenden Eckwerten auszuarbeiten: 1. Der Kanton Bern ist weltlich. Er verhält sich in religiösen Fragen neutral. 2. Er entlohnt und unterstützt keine Kultustätigkeiten. 3. Die Behörden unterhalten Beziehungen mit den religiösen Gemeinschaften. 4. Leistungen der Kirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse können über öffentlich ausgeschriebene Leistungsverträge, für die sich auch andere Organisationen bewerben können, vom Kanton entschädigt werden.		-
Schöni-Affolter (glp)	Art. 10		Rückweisung an Kommission mit folgender Auflage: Der Artikel muss überarbeitet werden Dem Kanton dürfen keinerlei Mehrkosten entstehen, wenn trotz Fusion der politischen Gemeinden die entsprechenden Kirchgemeinden in den alten Strukturen verharren. Im Zug der zunehmenden Fusionstendenzen politischer Gemeinden werden solche Fälle von ineffizienten Kirchgemeindestrukturen zunehmen und das Kantonsbudget indirekt unnötig belasten.		-

glp (Zaugg-Graf)	Art. 30	Abs. 2	<u>Eventualantrag:</u> Rückweisung an Kommission mit folgenden Auflagen: Eine andere Anpassung der Beiträge als die Anbindung an das Lohnsummenwachstum des Kantons oder allenfalls eine vollständige Streichung der automatischen Anpassung.		-
FDP (Pfister/Haas)	Kapitel II betreffend PKG		Rückweisung in die SAK mit dem Auftrag, im Hinblick auf die 2. Lesung unter Beizug der Finanzkommission oder einer Delegation derselben die Frage der Behandlung der Rentenbezüge zu klären und allenfalls Antrag zu stellen.		--